

Bundesrat

Drucksache **456/4/95**

21.09.95

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Punkt 24 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 24 a Abs. 2)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 24 a Abs. 2 eine zeitliche Begrenzung aufgenommen werden sollte, innerhalb derer die Einnahme des berauschenden Mittels stattgefunden haben muß.

Die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 2 auf einen bestimmten Zeitraum nach Einnahme des Mittels wäre im Interesse der Normklarheit für den Bürger zweckmäßig. Sie setzt allerdings voraus, daß es einen wissenschaftlich begründeten Zeitraum gibt, nach dessen Ablauf alle in Betracht kommenden wirksamen Substanzen abgebaut sind. Diese Frage bedarf weiterer Überprüfung.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995